

Allgemeine Bedingungen für die Teilnahme von Content-Partnern am Zero-Rating-Angebot der Telekom Deutschland GmbH

1. DEFINITIONEN

Zusätzlich zu den an anderer Stelle in den folgenden Allgemeinen Teilnahmebedingungen („**Allgemeine Bedingungen**“) definierten Begriffen haben die im Folgenden aufgeführten Begriffe jeweils die nachstehend angegebene Bedeutung:

- 1.1 „**Content-Dienst(e)**“ bezeichnet den/die vom Content-Partner angebotenen Content-Dienst(e), wie gemäß Ziffern 2.3 und 5.2 von TDG eingestuft und vom Content-Partner genehmigt.
- 1.2 „**Content-Kategorien**“ umfasst (als Oberbegriff) Audio-Inhalte, Online-Gaming-Inhalte und Video-Inhalte, wobei diese Inhalte wie folgt definiert sind:
 - (a) „**Audio-Inhalte**“ bezeichnet Inhalte, die ausschließlich aus akustischen Aufnahmen oder Signalen bestehen und die nicht im Rahmen von persönlichen Kommunikationsdiensten (wie z.B. Sprachanrufen, Chats, Messaging) übertragen werden.
 - (b) „**Online Gaming-Inhalte**“ bezeichnet Videospiel-Inhalte, die zum Teil über eine Internet-Verbindung gespielt werden. Hierzu zählen auch Online Gaming-Inhalte mit Augmented Reality Anteil. Augmented Reality Anteile sind in Online Gaming-Inhalten enthalten, bei denen mit der Kamera mobiler Endgeräte Objekte der Realität gefilmt und in Echtzeit um virtuelle Objekte ergänzt werden.
 - (c) „**Video-Inhalte**“ bezeichnet Inhalte, die ausschließlich aus audiovisuellen Aufnahmen oder Signalen bestehen und die nicht im Rahmen von persönlichen Kommunikationsdiensten (wie z.B. Videoanrufen, Chats, Messaging) übertragen werden.
- 1.3 „**Content-Partner**“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die durch den Vertragsabschluss mit TDG, wie in Ziffer 2.3 festgelegt, mit seinem/seinen Content-Dienst(en) am Zero-Rating-Angebot teilnimmt.
- 1.4 „**Kunden**“ bezeichnet alle Kunden der TDG oder (gegebenenfalls) der Wholesale-Partner die ein Zero-Rating-Angebot der TDG oder des Wholesale-Partners gewählt haben.
- 1.5 „**Laufzeit**“ bezeichnet die Laufzeit dieses Vertrags wie in Ziffer 11 festgelegt.
- 1.6 „**Relevante Inhalte**“ bezeichnet die Gesamtheit der Inhalte, die im Rahmen eines Content-Dienstes nach Ziffer 5.2 für dessen jeweilige Zuordnung zu einer bestimmten Content-Kategorie ausschlaggebend sind und durch den betreffenden Content-Dienst Endnutzern zugänglich gemacht werden.
- 1.7 „**Streaming**“ bezeichnet sowohl On-Demand-Streaming als auch Live-Streaming. On-Demand-Streaming bezeichnet die Übertragung von Relevanten Inhalten durch den/die Content-Dienst(e) an Endnutzer auf Abruf an Orten und zu Zeiten ihrer Wahl. Live-Streaming bezeichnet die Sendung Relevanter Inhalte durch den/die Content-Dienst(e) zum Zwecke des zeitgleichen Empfangs über das Internet durch die Endnutzer im Rahmen von z.B. Internet-TV oder -Radio.
- 1.8 „**TDG**“ bezeichnet die Telekom Deutschland GmbH.
- 1.9 „**Teilnehmende Content-Provider**“ bezeichnet alle Provider eines legalen Content-Dienstes, die über eine laufende vertragliche Vereinbarung mit TDG zur Teilnahme am Zero-Rating-Angebot verfügen.
- 1.10 „**Territorium**“ bezeichnet Deutschland.
- 1.11 „**Verbundene/s Unternehmen**“ bezeichnet alle Unternehmen, die mit der TDG und/oder Content-Partner im Sinne des § 15 Aktiengesetz (AktG) verbunden sind.
- 1.12 „**Wholesale-Partner**“ bezeichnet Dritte, die vertraglich von TDG autorisiert wurden, Mobilfunkdienste, darunter auch ein Zero-Rating-Angebot, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Endnutzern anzubieten, wobei die Mobilfunkdienste, darunter

auch ein Zero-Rating-Angebot, diesen Dritten von TDG auf Wholesalebasis zur Verfügung gestellt werden.

- 1.13 „**Zero-Rate**“, „**Zero-Rated**“ oder „**Zero-Rating**“ bedeutet, dass die Daten, die von bestimmten Kunden (wie in Ziffer 5.4 unten festgelegt) konsumiert werden, wenn sie auf Relevante Inhalte zugreifen oder diese empfangen, die die Voraussetzungen gemäß den Allgemeinen Bedingungen erfüllen und ihnen vom Content-Partner und sonstigen Teilnehmenden Content-Providern über das Mobilfunknetz der TDG zur Verfügung gestellt werden, nicht auf das Highspeed-Datenvolumen des jeweiligen Mobilfunk-Tarifes angerechnet werden, das von TDG oder (gegebenenfalls) vom Wholesale-Partner im jeweils geltenden Datentarif angeboten wird.
 - 1.14 „**Zero-Rating-Angebot**“ bezeichnet das Angebot der TDG und (gegebenenfalls) des Wholesale-Partners (wie in Ziffer 4 unten beschrieben), bei dem Kunden im Rahmen des mobilen Datenverkehrs die Option haben, über das Mobilfunknetz der TDG die jeweiligen Relevanten Inhalte der Teilnehmenden Content-Provider mit den diesbezüglich jeweils Zero-Rating-tauglichen Aktivitäten auf Zero-Rating Basis abzurufen und auf diese zuzugreifen.
 - 1.15 „**Zero-Rating-taugliche Aktivität(en)**“ bedeutet Nutzungsaktivitäten der Kunden im Rahmen des Zugangs zu Content-Diensten in Bezug auf die dort angebotenen Content-Kategorien, die für das Zero-Rating in Betracht kommen und bei denen unter den weiteren Voraussetzungen der Allgemeinen Bedingungen das Zero-Rating stattfindet. Bei Audio-Inhalten und Video-Inhalten ist der Vorgang des „Streaming“ und bei Online-Gaming Inhalten der Zugriff der Kunden auf diese Inhalte und der dabei stattfindenden Datenaustausch Zero-Rating-taugliche Aktivität(en). Das Anfertigen von Kopien der Relevanten Inhalte durch den Kunden zur Nutzung außerhalb des/der Content-Dienst(e)s sowie sonstige Nutzungsaktivitäten unterfallen nicht dem Begriff der Zero-Rating-tauglichen Aktivitäten, werden also nicht vom Zero-Rating erfasst und verbrauchen insoweit das Highspeed-Datenvolumen des jeweiligen Mobilfunk-Tarifs.
- ## 2. ALLGEMEINER GELTUNGSBEREICH
- 2.1 TDG bietet Endnutzern innovative Produkte an, die auf der Möglichkeit des Zugangs (wie im Folgenden beschrieben) des Endnutzers auf Zero-Rating Basis zu Content-Diensten von Teilnehmenden Content-Providern beruhen, die ihrerseits (a) Endnutzern (die, zur Klarstellung, keine Abonnenten sein müssen) – kostenlos oder gegen Zahlung einer Vergütung – Inhalte aus dem Bereich der Content-Kategorien zur Verfügung stellen und (b) am Zero-Rating-Angebot von TDG teilnehmen, wie im Folgenden definiert.
 - 2.2 Content-Provider, die die technischen Voraussetzungen für diese Teilnahme erfüllen (siehe Ziffer 6), dürfen am oben genannten Zero-Rating-Angebot von TDG teilnehmen. Dass ein Content-Provider es Endnutzern auch ermöglicht, Kopien der Relevanten Inhalte außerhalb des/der Content-Dienst(e)s anzufertigen, steht der Teilnahme mit dem Content-Dienst am Zero-Rating-Angebot von TDG nicht entgegen. TDG beabsichtigt, diesen Content-Providern diskriminierungsfrei Zugang zum Zero-Rating-Angebot zu gewähren.
 - 2.3 Der Vertrag zwischen TDG und dem Content-Partner zur Teilnahme des Content-Partners am Zero-Rating-Angebot wird wie folgt geschlossen: Der Content-Partner schickt eine E-Mail mit seinem Teilnahmeantrag („**Teilnahmeantrag**“) an folgende E-Mail-Adresse von TDG: StreamOn-partner@telekom.de („**E-Mail-Adresse von TDG**“). Falls der Content-Partner mit mehr als einem Content-Dienst am Zero-Rating-Angebot teilnehmen möchte, schickt der Content-Partner einen separaten Teilnahmeantrag für jeden der Content-Dienste an die E-Mail-Adresse von TDG. TDG stuft den/jeden der Content-Dienst(e) des Content-Partners daraufhin in eine der in Ziffer 5.2 beschriebenen Kategorien ein und bestätigt jeweils die Teilnahmemöglichkeit des Content-Partners mittels Rücksendung einer „**Einstufungsmitteilung**“ für den/ jeden der Content-Dienst(e) an die E-Mail-Adresse des (jeweiligen) Teilnahmeantrags. Der Vertrag zwischen TDG und dem Content-Partner zur Teilnahme des Content-Partners am Zero-Rating-Angebot (im Folgenden als „**dieser Vertrag**“ bezeichnet) gilt als geschlossen, wenn der Content-Partner der (jeweiligen) Einstufungsmitteilung nicht durch Zusendung einer E-Mail an die E-Mail-Adresse von TDG innerhalb von zwei (2) Wochen nach Erhalt der (jeweiligen) Einstufungsmitteilung widerspricht. Der Content-Partner nimmt die Tatsache zur Kenntnis, dass selbst nach Vertragsabschluss das Zero-Rating erst beginnt, wenn

- TDG die Relevanten Inhalte anhand der technischen Angaben identifizieren kann, die vom Content-Partner gemäß Ziffer 6 zur Verfügung gestellt werden. Nimmt der Content-Partner mit mehr als einem Content-Dienst am Zero-Rating-Angebot teil, so wird ein Vertrag für jeden der Content-Dienste eingegangen und jeder Vertrag ist unabhängig vom/ von den anderen.
- 2.4 Die Allgemeinen Bedingungen gelten für und beschreiben die technischen Voraussetzungen und übrigen Bestimmungen für eine solche Teilnahme und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrags. Selbst wenn TDG denselben nicht ausdrücklich widerspricht, gelten die allgemeinen Bedingungen des Content-Partners nicht, sofern nicht ausdrücklich in den Allgemeinen Bedingungen darauf Bezug genommen wird. Die Allgemeinen Bedingungen stellen die gesamten Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand dar. Es wurden keine mündlichen Nebenabreden getroffen. Um Zweifel zu vermeiden, wird zwischen den Parteien vereinbart, dass Geheimhaltungsvereinbarungen zum Vertragsgegenstand, die bereits vor der Markteinführung des Zero-Rating-Angebots für die betreffende(n) Content-Kategorie(n) und vor diesem Vertrag geschlossen wurden, im Hinblick auf sämtliche Informationen, die zwischen den Parteien bis zur Einführung des Zero-Rating-Angebots für die betreffende(n) Content-Kategorie(n) ausgetauscht wurden, für die vereinbarte Laufzeit in Kraft bleiben.
- 2.5 TDG behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Bedingungen für alle bestehenden und künftig teilnehmenden Content-Provider (einschließlich dem Content-Partner) mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. TDG informiert den Content-Partner über diese Änderungen durch Zusendung (E-Mail ausreichend) der geänderten Allgemeinen Bedingungen an den Content-Partner („**Änderungsmittteilung**“). In diesem Fall hat der Content-Partner das Recht, diesen Vertrag mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Wochen mittels einer schriftlichen Mitteilung an TDG (E-mail an die E-Mail-Adresse von TDG ausreichend) zu kündigen. Der Content-Partner darf das oben genannte Kündigungsrecht ausschließlich innerhalb von drei (3) Wochen nach Erhalt der Änderungsmitteilung ausüben. Kündigt der Content-Partner diesen Vertrag nicht innerhalb der oben genannten Frist, so treten die geänderten Allgemeinen Bedingungen zu dem in der Änderungsmitteilung genannten Datum („**Änderungsdatum**“) in Kraft, vorausgesetzt, dass der Zeitraum zwischen dem Datum, an dem TDG dem Content-Partner die Änderungsmitteilung zusendet und dem Änderungsdatum nicht kürzer als 6 Wochen ist.
- 3 KOMMUNIKATION DES CONTENT-PARTNERS ALS TEILNEHMER DES ZERO-RATING-ANGEBOTS**
- Sobald TDG die Relevanten Inhalte anhand der technischen Angaben identifizieren kann, die vom Content-Partner gemäß Ziffer 6 zur Verfügung gestellt werden, oder ab dem Markteinführungstermin des Zero-Rating-Angebots für die betreffende(n) Content-Kategorie(n) (je nachdem, was später eintritt), kommuniziert TDG den Content-Partner und den/ die Content-Dienst(e) zusammen mit anderen Teilnehmenden Content-Providern als Teilnehmer des Zero-Rating-Angebots und beginnt mit dem Zero-Rating der Relevanten Inhalte wie in den Allgemeinen Bedingungen festgelegt, sofern und solange sich der Content-Partner an die Allgemeinen Bedingungen hält, insbesondere an die nachstehenden Ziffern 5 und 6. Zur Klarstellung vereinbaren die Parteien, dass weder TDG noch die Wholesale-Partner nach diesem Vertrag als Wiederverkäufer des (der) Content-Dienste/s handeln werden. Bestehende und künftige Verträge zwischen den Parteien bezüglich des Wiederverkaufs von Angeboten des Content-Partners bleiben hiervon unberührt. Zusätzlich und klarstellend vereinbaren die Parteien, dass jedwede Vereinbarung zwischen dem Content-Partner und jedweden Wholesale-Partner betreffend den Wiederverkauf von Angeboten des Content-Partners nicht Gegenstand dieser Allgemeinen Bedingungen ist und einer gesonderten und unabhängigen Vertrag zwischen dem Content-Partner und dem Wholesale-Partner vorbehalten bleibt.
- 4 STRUKTUR UND DETAILS DES ZERO-RATING-ANGEBOTS**
- 4.1 Struktur und Details des Zero-Rating-Angebots (einschließlich der Bedingungen für das Zero-Rating im Zusammenhang mit dem Zero-Rating-Angebot) sowie potentielle Anpassungen daran (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die Entscheidung, ob und welche Inhalte und/oder Metadaten und/oder andere bzw. weitere als die in Ziffer 1.15 genannten Zero-Rating-tauglichen Aktivitäten auf Zero-Rating Basis angeboten werden) liegen im alleinigen Ermessen der TDG und (gegebenenfalls) des Wholesale-Partners.
- 4.2 Es liegt im alleinigen Ermessen der TDG und (gegebenenfalls) der Wholesale-Partner, für welche Endnutzer/Kunden und im Rahmen welcher Tarife das Zero-Rating-Angebot erhältlich ist.
- 4.3 Der Content-Partner bestätigt und willigt ein, dass das Zero-Rating-Angebot technisch unverändert Endnutzern auch von Wholesale-Partnern angeboten werden darf. TDG soll sich zusätzlich bemühen, die Wholesale-Partner dazu zu verpflichten, sich an die Allgemeinen Bedingungen zu halten, wenn und soweit sie für die Wholesale-Partner einschlägig sind und vorausgesetzt, dass dies nach den einschlägigen Gesetzen, insbesondere wettbewerbsrechtlich und kartellrechtlich zulässig ist.
- 4.4 TDG und/oder die Wholesale-Partner dürfen das Zero-Rating-Angebot nach ihrem alleinigen Ermessen jederzeit einstellen (d.h. aufhören, es Endnutzern anzubieten) (unter der Bedingung, dass TDG bzw. die Wholesale-Partner das Zero-Rating-Angebot nicht vor Ablauf der Mitteilungsfrist, wie in Ziffer 11.3 festgelegt, einstellen dürfen), ohne dass dadurch dem Content-Partner gegenüber irgendeine Haftungspflicht entsteht.
- 4.5 Das Zero-Rating-Angebot gilt ausschließlich im Territorium, d.h. Nutzungsaktivitäten von Kunden, die im Territorium Zero-Rating-taugliche Aktivitäten darstellen, erfolgen nicht auf Zero-Rating Basis, wenn diese außerhalb des Territoriums stattfinden (selbst, wenn die jeweiligen Kunden alle Voraussetzungen für Zero-Rating erfüllen).
- 4.6 TDG informiert den Content-Partner acht (8) Wochen vorab schriftlich (E-Mail ausreichend) über solche Änderungen bezüglich der Struktur und Details des Zero-Rating-Angebots, die TDG den Kunden mitteilt („**Strukturänderungen**“) und die nicht zu einer Änderung der Allgemeinen Bedingungen im Wege der Änderungsmitteilung (wie in Ziffer 2.5 geregelt) führen. In dringenden Fällen (z.B. Hacker-Angriff, von Behörden geforderte Änderungen/ Auflagen) kann TDG Strukturänderungen ohne vorherige Information des Content-Partners durchführen. In diesem Fall informiert TDG den Content-Partner danach unverzüglich schriftlich (E-Mail ausreichend) über derartige Strukturänderungen.
- 5 BEDINGUNGEN FÜR ZERO-RATING**
- 5.1 Nur die Relevanten Inhalte aus der jeweiligen Content-Kategorie kommen für Zero-Rating im Zusammenhang mit dem Zero-Rating-Angebot in Betracht, vorausgesetzt die übrigen Bedingungen für Zero-Rating gemäß den Allgemeinen Bedingungen sind erfüllt.
- 5.2 Der Content-Partner kann in den in Ziffer 1.2 definierten Content-Kategorien am Zero-Rating-Angebot teilnehmen. Bietet der Content-Dienst eines Content-Partners nur den Zugang zu Inhalten einer bestimmten Content-Kategorie an oder konzentriert sich der Content-Dienst – bei gemischten Angeboten – auf Inhalte einer Content-Kategorie, kann der Content-Partner mit dem betreffenden Content-Dienst nur an der für seinen Content-Dienst passenden Content-Kategorie (gemäß Einstufungsmittteilung Ziffern 2.3 und 5.3) teilnehmen. Von der Teilnahme am Zero-Rating-Angebot ausgeschlossen sind jedoch Dienste die sich auf Download- oder auf Peer-to-Peer-Download-Angebote konzentrieren.
- Falls der Content-Partner mehrere gesonderte, voneinander unterscheidbare Content-Dienste (z.B. durch Anbieten verschiedener Apps) anbietet, die jeweils unterschiedlichen Content-Kategorien zugeordnet werden können, kann der Content-Partner unter den Voraussetzungen der Allgemeinen Bedingungen bezüglich jeder Content-Kategorie am Zero-Rating-Angebot teilnehmen.
- 5.3 TDG stuft den (jeden der) Content-Dienst(e) des Content-Partners gemäß den in Ziffer 5.2 festgelegten Grundsätzen in eine der Content-Kategorien ein.
- 5.4 Die weiteren Voraussetzungen für Zero-Rating sind folgende:
- In Bezug auf die einer Content-Kategorie jeweils zugehörigen Relevanten Inhalte erfolgt Zero-Rating im Zusammenhang mit einem Kunden nur dann, wenn der jeweilige Content-Dienst diesem Vertrag zufolge in die betreffende Content-Kategorie eingestuft wird, darüber hinaus vorausgesetzt, dass (a) der Zugriff auf die betreffenden Relevanten Inhalte bzw. der Empfang derselben seitens des Kunden im Rahmen der Zero-Rating-tauglichen Aktivitäten über das Mobilfunknetz der TDG erfolgt (d.h. bei anderen Nutzungsaktivitäten findet kein Zero-Rating statt), (b) die betreffenden Relevanten Inhalte und die diesbezüglich jeweils Zero-Rating-tauglichen Aktivitäten von TDG anhand der technischen Angaben des Content-Partners,

wie in nachstehender Ziffer 6 festgelegt, identifiziert werden können, (c) der Vertrag dieses Kunden mit TDG oder dem Wholesale-Partner einen Tarif vorsieht, der eine Option für das Zero-Rating der betreffenden Relevanten Inhalte ermöglicht und dass (d) diese Kunden jeweils Zero-Rating gewählt haben.

Zur Klarstellung halten die Parteien fest, dass TDG nicht Anbieter des/der Content-Dienste(s) ist und auch nicht den Zugang dazu anbietet. Die/der Content Dienst(e) wird/werden alleine vom Content-Partner angeboten und der Content-Partner trägt die alleinige Verantwortung für sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem/ den Content-Dienst(en) (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf den Betrieb, die Wartung und die Verfügbarkeit und den Inhalt (einschließlich der jeweils Relevanten Inhalte), der den Endnutzern über den/ die Content-Dienst(e) zugänglich gemacht wird, einschließlich (jedoch nicht beschränkt auf die) Legalität dieser Inhalte, Klärung der Rechte für deren Verwertung, Nutzerfakturierung und Inkasso. Es wird ferner zwischen den Parteien vereinbart, dass das Zero-Rating-Angebot von TDG angeboten wird, dass TDG die alleinige Verantwortung für sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Struktur und den Details des Zero-Rating-Angebots trägt und dass TDG alle Gesetze und Regelungen einhält, die für das Zero-Rating-Angebot einschlägig sind, einschließlich die gesetzlichen Bestimmungen zur Netzneutralität.

6 TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN/ÄNDERUNGEN BEZÜGLICH DER TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN

6.1 Das Zero-Rating kann bei Relevanten Inhalten nur durchgeführt werden, wenn der Content-Partner die in Ziffer 6 (einschließlich der zwischen den Parteien gemäß Ziffer 6.2 vereinbarten) und Ziffer 7 festgelegten technischen Voraussetzungen einhält, um die Relevanten Inhalte von anderen (d.h. nicht dem Zero-Rating unterfallenden) Inhalten für TDG unterscheidbar zu machen. Darüber hinaus können die Relevanten Inhalte nur Zero-Rated werden, wenn der Content-Partner der TDG fortdauernd exakte und vollständige technische Angaben, wie in Ziffern 6.2, 6.4, 6.5 und 6.6 festgelegt, zur Verfügung stellt.

6.2 Die Parteien vereinbaren gemeinsam (Austausch von E-Mails ausreichend) die spezifischen technischen Angaben, die der Content-Partner bereitstellt, um die Relevanten Inhalte für TDG unterscheidbar zu machen und ihre Verarbeitung durch TDG zu ermöglichen. Geeignete technische Angaben können aus IP-Adressen und/oder Protokollen und/oder URLs und/oder SNIs (für HTTPS) und/oder die zur HTTPS-Verschlüsselung verwendeten Public Keys (falls zutreffend) und/oder technischen Angaben, die vom Content-Partner oder seinem externen Service-Provider (z.B. CDN-Provider) verwendet werden, um den Kunden die Relevanten Inhalte zur Verfügung zu stellen, bestehen. Der Content-Partner akzeptiert, dass TDG - zusätzlich zu jeglichen anderen zwischen den Parteien vereinbarten technischen Angaben - in jedem Fall serverseitige TCP- und UDP-Ports zur Verfügung gestellt werden müssen, um die Relevanten Inhalte für TDG unterscheidbar zu machen.

6.3 TDG darf – nach ihrem alleinigen Ermessen – auch Daten Zero-Raten, die mit den Relevanten Inhalten zusammenhängen, wenn der Content-Partner Erkennungsoptionen für diese Daten liefert.

6.4 Die Zero-Rating-tauglichen Aktivitäten, die nach dem Zero-Rating-Angebot für Zero-Rating in Betracht kommen, werden vom Content-Partner seinen Endnutzern in einer Art und Weise angeboten, die sie für TDG von anderen Nutzungsaktivitäten unterscheidbar macht, die nach dem Zero-Rating-Angebot nicht für Zero-Rating in Frage kommen.

6.5 Alle Änderungen, die vom Content-Partner oder von seinen externen Dienstleistern an der Bereitstellung der Relevanten Inhalte des Content-Partners für seine Nutzer vorgenommen werden, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die Zero-Rating-tauglichen Aktivitäten, und die wesentlich die Fähigkeit von TDG beeinträchtigen könnten, die Relevanten Inhalte zu identifizieren und dieselben in das Zero-Rating-Angebot aufzunehmen, müssen TDG vier (4) Wochen im Voraus schriftlich (E-Mail an die E-Mail-Adresse von TDG ausreichend) mitgeteilt werden, um TDG in die Lage zu versetzen, die Relevanten Inhalte für das Zero-Rating korrekt zu erkennen. In dringenden Fällen (z.B. Hacker-Angriff, von Behörden geforderte Änderungen/ Auflagen) kann der Content-Partner solche Änderungen ohne vorherige Information an TDG durchführen. In diesem Fall informiert der Content-Partner TDG unverzüglich schriftlich (E-Mail an die E-Mail-Adresse von TDG ausreichend) über derartige Änderungen. Im Falle von Änderungen gemäß dieser Ziffer 6.5 wird der Content-Partner sich auf Verlangen der TDG nach besten Kräften bemühen, TDG Zugriff auf die Beta-Apps (für alle verfügbaren Betriebssysteme) oder seine Website

zu gewähren, um TDG damit in die Lage zu versetzen, vor der Einführung dieser Änderungen Tests durchzuführen. TDG behält sich das Recht vor, die Teilnahme des Content-Partners am Zero-Rating-Angebot nach vorheriger schriftlicher Mitteilung (E-Mail ausreichend) auszusetzen, falls nach Änderungen gemäß dieser Ziffer 6.5 die Relevanten Inhalte durch TDG nicht rechtzeitig Zero-Rated und Kundenerwartungen nicht erfüllt werden können. „Aussetzen“ bedeutet, dass der Content-Partner während der Dauer der Aussetzung aus dem Zero-Rating-Angebot entfernt wird. TDG informiert den Content-Partner unverzüglich schriftlich (E-Mail ausreichend) über jede Aussetzung des Zero-Rating des/der Content-Dienste(s). Wenn der Content-Partner die technischen Voraussetzungen (wieder) erfüllt und TDG darüber entsprechend schriftlich informiert (E-Mail an die E-Mail-Adresse von TDG ausreichend), setzt TDG das Zero-Rating unverzüglich fort.

6.6 TDG behält sich das Recht vor, die technischen Voraussetzungen für die Teilnahme am Zero-Rating-Angebot für alle bestehenden und künftig teilnehmenden Content-Provider (einschließlich den Content-Partner) durch Versand (E-Mail ausreichend) der geänderten technischen Voraussetzungen („Technische Änderungsmitteilung“) an den Content-Partner zu ändern. In diesem Fall hat der Content-Partner das Recht, diesen Vertrag mit einer Frist von drei (3) Wochen schriftlich (E-Mail an die E-Mail-Adresse von TDG ausreichend) zu kündigen. Der Content-Partner kann dieses Kündigungsrecht nur innerhalb von drei (3) Wochen nach Zugang der vorstehenden schriftlichen Benachrichtigung ausüben. Kündigt der Content-Partner diesen Vertrag nicht innerhalb der vorstehenden Frist, treten die geänderten technischen Voraussetzungen an dem in der Technischen Änderungsmitteilung genannten Datum („Wirksamkeitsdatum“) in Kraft, vorausgesetzt, dass der Zeitraum zwischen dem Datum, an dem TDG dem Content-Partner die Technische Änderungsmitteilung zusendet und dem Wirksamkeitsdatum nicht kürzer als 6 Wochen ist. In dringenden Fällen (z.B. Hacker-Angriff, von Behörden geforderte Änderungen/ Auflagen) kann TDG solche Änderungen ohne vorherige Information des Content-Partners durchführen. In diesem Fall informiert TDG den Content-Partner unverzüglich schriftlich (E-Mail ausreichend) über derartige Änderungen. TDG behält sich in diesem Fall das Recht vor, die Teilnahme des Content-Partners am Zero-Rating-Angebot nach vorheriger schriftlicher Mitteilung auszusetzen (wie in Ziffer 6.5 definiert), falls Änderungen nach dieser Ziffer 6.6 durch den Content-Partner nicht rechtzeitig implementiert werden. Sobald der Content-Partner die geänderten technischen Voraussetzungen erfüllt und TDG darüber entsprechend schriftlich informiert (E-Mail an die E-Mail-Adresse von TDG ausreichend), setzt TDG das Zero-Rating unverzüglich fort.

6.7 Wenn der Content-Partner die gemäß Ziffern 6 und 7 vereinbarten technischen Voraussetzungen nicht (mehr) einhält und vorausgesetzt, dass TDG deshalb oder aus anderen Gründen (z.B. wegen der Software Dritter) die Relevanten Inhalte nicht von anderen Inhalten (d.h. Inhalten, die nicht Zero-Rated werden) unterscheiden kann, behält sich TDG das Recht vor, die Teilnahme des Content-Partners am Zero-Rating-Angebot nach vorheriger schriftlicher Mitteilung (E-Mail ausreichend) auszusetzen (wie in Ziffer 6.5 definiert). Wenn der Content-Partner die technischen Voraussetzungen (wieder) erfüllt und TDG darüber entsprechend schriftlich informiert (E-Mail an die E-Mail-Adresse von TDG ausreichend), setzt TDG das Zero-Rating in Bezug auf die Relevanten Inhalte unverzüglich fort.

6.8 Die Parteien sind sich einig, dass im Falle eines Verstoßes gegen diese Ziffer 6 durch den Content-Partner oder TDG die in Ziffer 10.3 geregelten Haftungsbeschränkungen gelten sollen.

7 WEITERE TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN FÜR VIDEO-INHALTE

7.1 Das Zero-Rating von Video-Inhalten unterliegt den nachfolgend in Ziffern 7.2-7.4 aufgeführten Bestimmungen.

7.2 Der Content Partner stellt Video-Inhalte über das Mobilfunknetz der TDG unter Verwendung von Adaptive Bitrate Technologie bereit, wobei erwartet wird, dass sich die Bandbreite der Auslieferung an die verfügbaren Kapazitäten der Datenverbindung und/oder andere Parameter oder anderweitig vom Mobilfunknetz der TDG vorgegeben, anpasst. In bestimmten Tarif-Optionen kann das Mobilfunknetz der TDG die verfügbare Bandbreite für erkennbaren Video-Verkehr beschränken („Bandbreitenreduzierung“). Dem Content-Partner ist bewusst, dass ein „fließendes“ und ununterbrochenes Streaming-Erlebnis nur erreicht werden kann, indem Video-Inhalte mit geringerer Auflösung, deren Datenverbrauch unterhalb der von TDG angewendeten Bandbreitenreduzierung liegt, ausgeliefert werden.

7.3	Der Kunde kann die Bandbreitenreduzierung (und damit das Zero-Rating) für Video-Inhalte vorübergehend deaktivieren. In diesem Fall wird sie innerhalb von 24 Stunden automatisch reaktiviert. Der Kunde kann die Bandbreitenreduzierung zu jedem Zeitpunkt reaktivieren. Der Kunde kann das Zero-Rating-Angebot auch jederzeit kündigen.	11	LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG
7.4	Für Kunden, die eine TDG-Tarif-Option gebucht haben, die Video-Streaming in HD-Qualität beinhaltet, stellt TDG – abhängig von der Netzwerkkapazität – eine für Streaming auf höchster Qualitätsstufe ausreichende Bandbreite zur Verfügung.	11.1	Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Partei kann diesen Vertrag mit einer Kündigungsfrist von sechs (6) Wochen mittels einer schriftlichen Mitteilung an die andere Partei kündigen.
8	ANSPRECHPARTNER	11.2	Das Recht jeder Partei, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nach und zu den Bedingungen des § 314 BGB aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.
	Zur Vertragserfüllung benennt jede Partei innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich (E-Mail ausreichend) einen Ansprechpartner und dessen Kontaktdaten (E-Mail ausreichend). Der Ansprechpartner des Content-Partners ist für TDG während der üblichen Geschäftszeiten für alle technischen Fragen und Hinweise zur Teilnahme am Zero-Rating-Angebot telefonisch erreichbar.	11.3	Darüber hinaus steht TDG ein außerordentliches Kündigungsrecht in Bezug auf diesen Vertrag zu, wenn TDG das Zero-Rating-Angebot einstellt. Die Kündigungsfrist für eine solche Kündigung beträgt vier (4) Wochen.
9	LEGALITÄT DES/DER CONTENT-DIENSTE(S)	11.4	Darüber hinaus steht dem Content-Partner das in Ziffern 2.5 und 6.6 festgelegte, zusätzliche Kündigungsrecht zu.
	Gelangt TDG nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Einschätzung, dass der/die Content-Dienst(e) gegen wesentliche gesetzliche Bestimmungen verstößt/ verstoßen (einschließlich z.B. Urheberrecht), kann TDG nach vorheriger schriftlicher Ankündigung (E-Mail ausreichend) das Zero-Rating der/des Content-Dienste(s) aussetzen (wie in Ziffer 6.5 definiert) bis der Content-Partner den Nachweis erbringt, dass der/die Content-Dienst(e) mit den gesetzlichen Bestimmungen in Einklang stehen.	11.5	Jede Mitteilung der Kündigung dieses Vertrags bedarf der Schriftform (E-Mail ausreichend). Im Falle der Kündigung seitens des Content-Partners wird das Kündigungsschreiben an die E-Mail-Adresse von TDG versandt. Im Falle der Kündigung durch TDG wird das Kündigungsschreiben per E-Mail an den Ansprechpartner des Content-Partners versandt.
10	HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG	12	SONSTIGES
10.1	Die Haftung der Parteien für alle Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich unerlaubter Handlung, Vertrag, Mangelhaftung oder Vermieterhaftung ist ausgeschlossen, soweit die Schäden nicht	12.1	Jede Partei ist selbst für Kosten und Ausgaben verantwortlich, die ihr im Zuge der Vertragserfüllung entstehen.
	(a) durch eine schuldhaft (d. h. mindestens fahrlässige) wesentliche Pflichtverletzung durch die andere Partei, welche die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet (d.h. durch eine schuldhaft Verletzung einer Kardinalpflicht) oder	12.2	Jegliche Nutzung der Warenzeichen, Geschäftsbezeichnungen, Logos, Marken und/oder Markenzeichen und/oder sonstiger Zeichen einer Partei (Eigentümer) seitens der anderen Partei bedarf der Genehmigung durch den Eigentümer (Austausch von E-Mails ausreichend).
	(b) aus grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, oder	12.3	Die marketingmäßige Kommunikation des Content-Partner betreffend die Teilnahme am Zero-Rating-Angebot und dessen Bedingungen an die Öffentlichkeit und/oder seine Nutzer bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung von TDG (E-Mail ausreichend).
	(c) aus dem Verstoß gegen eine Garantie (unabhängig ob verschuldet oder nicht) resultieren.	12.4	Für alle Urheberrechtsstreitsachen, Geschmacksmusterstreitsachen und Kennzeichenstreitsachen aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das Landgericht Köln ausschließlich zuständig. Für alle anderen Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag - einschließlich der Wirksamkeit dieses Vertrages - vereinbaren die Parteien die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts Bonn.
10.2	In folgenden Fällen beschränken die Parteien die Haftung auf den typischen, vorhersehbaren Schaden:	12.5	Es gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
	(a) im Fall der schuldhaften Verletzung einer Kardinalpflicht, die nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt, sowie	12.6	Die Übertragung dieses Vertrages als Ganzes ist nur mit vorheriger schriftlicher (E-Mail ausreichend) Einwilligung der anderen Partei zulässig, es sei denn, diese erfolgt an ein Verbundenes Unternehmen (wie in Ziffer 1.11 definiert) der übertragenden Partei. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die vorgenannte Einwilligung nicht unbillig verweigert werden darf. Wenn eine Partei diesen Vertrag an ein Verbundenes Unternehmen überträgt, informiert sie unverzüglich die andere Partei schriftlich (E-Mail ausreichend) über (a) eine solche Übertragung, (b) die vollständige Firma und Adresse des betreffenden verbundenen Unternehmens und (c) das Datum an dem die Übertragung wirksam wird.
	(b) im Fall der grob fahrlässigen Verletzung von sonstigen Pflichten durch Mitarbeiter oder Beauftragte, die nicht Organe oder leitende Angestellte der Parteien sind.	12.7	Änderungen, Nachträge oder die Kündigung dieses Vertrags bedürfen der Schriftform (E-Mail ausreichend) (Ziffer 2.5 bleibt hiervon jedoch unberührt). Dies gilt auch für Vereinbarungen, die das Schriftformerfordernis abändern oder aufheben (E-Mail ausreichend).
10.3	In den Fällen von Ziffer 10.2 ist die Haftung jeder Partei auf Euro 50.000,00 pro Vertragsjahr beschränkt.	12.8	Sollte eine der Bestimmungen in diesem Vertrag ganz oder teilweise ungültig oder nicht durchsetzbar sein, so lässt dies die übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien ersetzen eine ungültige Bestimmung unverzüglich durch eine gültige Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Auslassungen in diesem Vertrag.
10.4	In den Fällen von Ziffer 10.2 besteht keine Haftung der Parteien für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.		
10.5	Die Haftung der Parteien nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz, für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für das arglistige Verschweigen eines Fehlers und für die Übernahme einer Garantie durch eine Partei, die zu einer verschuldensunabhängigen Haftung der betreffenden Partei führt, bleibt von den Haftungsbeschränkungen in den Ziffern 10.1 – 10.4 unberührt.		
10.6	Die Ziffern 10.1 bis 10.5 gelten auch im Fall von Ansprüchen gegen Mitarbeiter oder Beauftragte der Parteien.		

Stand: 21.08.2018, Telekom Deutschland GmbH